Aline Butscher-Indergand
SVP-Fraktion
Brugglenweg 3
9223 Schweizersholz

EINGANG GR			
GRG Nr.			

Einfache Anfrage "Migrationsamt Thurgau – konsequent oder zahnlos?"

Das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) regelt in Absatz 3, dass Voraussetzung für Integration von Ausländern auch deren Wille ist. Zudem wird in Absatz 4 geregelt, dass Ausländer sich mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und insbesondere die Landessprache erlernen.
Die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) hält in Artikel 8 Abs. 1 lit. c fest, dass «die Rechtsordnung und die Folgen bei Nichtbeachtung sowie über die grundlegenden Normen und Regeln, die im Interesse einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben zu beachten sind.»

Wiederholt gibt es Ausländerinnen und Ausländer, die zwar nicht straffällig wurden, die Behörden aber im Übermass beschäftigen, in dem sie sich nicht an die gängigen Regeln halten und ihren bürgerlichen Pflichten nicht nachkommen. Wenn dies der Fall ist, verfassen Polizisten und Polizistinnen zuhanden des Migrationsamtes administrative Berichte über Ausländerinnen und Ausländer, die negativ auffallen, weil sie den Artikel 8 Abs. 1 missachten. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass solche Berichte bzw. die Einleitung von Massnahmen deshalb abgelehnt werden, weil die Personen nicht straffällig waren. Da stellt sich doch die Frage, ob zwischen der Missachtung der grundlegenden Normen und Regeln und einer Strafverurteilung ein rechtsfreier Raum im Kanton Thurgau existiert?

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie sieht der Verwaltungsvorgang innerhalb vom Migrationsamt und im Austausch mit anderen beteiligten Ämtern aus, wenn die Polizei basierend auf der oben genannten Gesetzesgrundlage dem Migrationsamt Berichte zur Ergreifung fremdenpolizeilicher Massnahmen zustellt?
2. Welche ausländerrechtlichen Massnahmen werden vom Migrationsamt oder einer anderen allfällig zuständigen Behörde unternommen, wenn Artikel 8 Abs. 1 VIntA von Ausländerinnen und Ausländer missachtet wird?
3. Wie viele Berichte zur Ergreifung fremdenpolizeilicher Massnahmen wurden in den vergangenen drei Jahren durch die Polizei an das Migrationsamt zugestellt und in wie vielen Fällen wurden keine Massnahmen ergriffen?
4. Was sind die in der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) in Artikel 8 Abs. 1 lit. c erwähnten konkreten Folgen der Nichtbeachtung?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Fragen.

Schweizersholz, 21. Oktober 2026

Aline Butscher-Indergand